



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0295.02

FD/P090295
Basel, 5. August 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 4. August 2009

Initiative „für ein griffiges Finanzreferendum“ (Finanzreferendums-Initiative)

Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Verfahren

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Am 17. Februar 2009 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „für ein griffiges Finanzreferendum“ (Finanzreferendums-Initiative) mit 3'112 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 09.0295.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grossen Rat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

2. Verfahrensentscheid des Grossen Rates

Wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grossen Rat gemäss § 18 IRG an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a. sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

3. Antrag auf Überweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung

3.1 Inhalt der Finanzreferendums-Initiative

Bei der Initiative „für ein griffiges Finanzreferendum“ (Finanzreferendums-Initiative) handelt es sich um eine unformulierte Initiative. Der Initiativtext wurde am 18. August 2007 im Kantonsblatt publiziert und lautet wie folgt:

„Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2006 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Initiativbegehr:“

Verfassung und Gesetz sind dahingehend anzupassen, dass neue Ausgaben von mehr als 3 Millionen Franken zwingend dem Volk vorzulegen sind, sofern der Grossen Rat nicht mit einem Mehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder dem Begehr zugestimmt hat.“

Wie man den Erläuterungen zur Initiative entnehmen kann, sind die Initiantinnen und Initianten der Auffassung, dass der Kanton Basel-Stadt eine der schweizweit höchsten Steuerbelastungen hat und dies auf die grosszügige Ausgabenpolitik des Kantons zurückzuführen sei. Dabei würden Investitions- und andere Projekte beschlossen, welche bei der Bevölkerung keinen Anklang fänden. Aus diesem Grund sollen Ausgabenvorhaben, die neu sind und den Betrag von 3 Millionen Franken übersteigen, künftig zwingend den Stimmberechtigten des Kantons vorgelegt werden müssen. Dies jedoch nur dann, wenn das Ausgabenvorhaben vorgängig im Grossen Rat nicht mit einem Quorum von über 80% angenommen worden ist.

3.2 Erwägungen

Die Initiative will eine neue Regelung bei Neuausgaben von über 3 Millionen Franken. Heute liegt die Kompetenz dazu beim Grossen Rat. Die Mitglieder des Grossen Rates sind demokratisch durch das Volk gewählt. Sie vertreten im Parlament die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie tragen die Verantwortung, dass neu beschlossene Kantonsaufgaben im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner sind. Die Regierung attestiert den Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie ihre Aufgabe gewissenhaft wahrnehmen und neue Ausgaben genau auf ihren Nutzen und ihre Wirksamkeit überprüfen.

Als starkes Korrekturinstrument kennt der Kanton Basel-Stadt bereits heute das fakultative Finanzreferendum. Der § 22 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 legt fest, dass Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe von über 1.5 Millionen Franken enthalten, dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei Beschlüssen betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen liegt

die Grenze bei 4.5 Millionen Franken. So können nach § 52 Art. 1 der Kantonsverfassung 2000 Stimmberchtigte innert 42 Tagen nach der Publikation eine Volksabstimmung über die neue Ausgabe erzwingen.

Der Kanton Basel-Stadt kennt also bereits ein sehr starkes Finanzreferendum. Dieses Instrument wurde aber in den Jahren 2005 – 2008 nur zweimal ergriffen, nämlich bei der Neugestaltung der Elisabethenanlage und beim Projekt „Neues Stadt-Casino“. Die Tatsache, dass dieses direkte Volksrecht so selten ergriffen wird, deutet darauf hin, dass das Volk allermeistens mit der Ausgabenpolitik des Grossen Rates einverstanden ist.

Der Regierungsrat erachtet die Situation heute, mit der verwaltungsinternen Prüfung nach § 55 des Finanzaushaltsgesetzes, der Budgetkompetenz des Grossen Rates und der Möglichkeit eines fakultativen Finanzreferendums als absolut ausreichend, effizient und zielführend. Zudem kann der Grosser Rat nach § 51 Art. 2 der Kantonsverfassung weitere Vorlagen der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreiten, wie dies zum Beispiel beim „Messezentrum Basel 2012“ geschehen ist. Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates über 1.5 Millionen Franken verfügen somit über eine sehr hohe demokratische Legitimation.

Obwohl das fakultative Finanzreferendum nahezu nie ergriffen wird, möchte die vorliegende Initiative nun einen Automatismus einbauen. Neuausgaben von über 3 Millionen Franken sollen neu zwingend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn weniger als vier Fünftel der anwesenden Grossrätiinnen und Grossräte der Vorlage zugestimmt haben. Dies bedeutet, dass 20% der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier ausreichen, um eine Ausgabe automatisch zur Volksabstimmung zu bringen.

Um die Volksrechte zu stärken, soll die Stimmbevölkerung über wichtige und politisch stark umstrittene Entscheide abstimmen können. Der Automatismus würde aber dazu führen, dass das Volk über Beschlüsse entscheiden müsste, obwohl diese von einer grossen Mehrheit im Grossen Rat unterstützt wurden und niemand dagegen ein Referendum ergriffen hätte.

Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen auch als unwirtschaftlich, löst doch jeder Urnengang zusätzliche Kosten von ca. 165'000 Franken aus, wobei hier die internen Kosten der Verwaltung nicht mitgerechnet sind.

3.3 Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat beurteilt das Anliegen der Initiative als nicht zielführend, zu teuer und nicht im Sinne der Basler Stimmberchtigten. Er möchte aber die Auswirkungen und Kosten vertiefter abklären und das Anliegen mit Instrumenten in anderen Kantonen und beim Bund vergleichen. Dazu beantragt er dem Grossen Rat, die Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

3.4 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative „für ein griffiges Finanzreferendum“ (Finanzreferendums-Initiative) zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin